Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Tagblatt. 1843-1937
1875

141 (26.5.1875) Bekanntmachung an sämmtliche hiesige Einwohner

Visual Library

Bekanntmachung

an sämmtliche hiesige Einwohner.

Das Ab- und Zuschreiben der direkten Steuern für 1875/1876 betreffend.

Nach einer von der Großherzoglichen Steuerperäquatur erhaltenen Mittheilung wird das Ab- und Zuschreiben der

Grund-, Häuser-, Gewerbe- und Klassensteuer für 1876

vom 1. bis 11. Juni d. J. in der Aula des alten Lyceums vorgenommen und mit diesem Geschäft zugleich auch

die Feststellung der Kapitalrentensteuer für 1875

nach dem Gesetz vom 29. Juni 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIX., verbunden werden.

Es wird deßhalb Folgendes bekannt gemacht:

a. Bezüglich der Gewerbsteuer.

Die gewerbsteuerpflichtigen Personen haben nach Vorschrift des Gewerbsteuergesetzes vom 24. März 1854, §§. 46 und 47, und des Gesetzes vom 4. April 1870 ihre deßfallsigen Erklärungen innerhalb des oben genannten Termins mündlich oder schriftlich abzugeben.

Zur Abgabe von Erklärungen sind verpflichtet:

1) Alle Gewerbtreibenden, die mit Hilfspersonen arbeiten.

2) Diejenigen Personen, welche seit dem letzten Ab- und Zuschreiben als Gewerbtreibende, Gewerbsgehilfen, Landwirthe oder Taglöhner neu zugegangen sind.

3) Gewerbtreibende, welche, obgleich schon aufgenommen, ihr Geschäft erweitert oder ein neues Gewerbe angefangen haben.

4) **Alle inländischen und ausländischen, ledigen und verheiratheten Hilfspersonen im gewerblichen und landwirthschaftlichen Betrieb, die ein jährliches Einkommen besitzen, das den Betrag von 250 fl. oder 428 M. 57 Pf. übersteigt, ohne Rücksicht darauf, ob sie bürgerlich ansässig sind oder nicht.**

Es werden die Geschäftsherren besonders darauf aufmerksam gemacht, ihre steuerpflichtigen Gehilfen zur Anmeldung dahier zu veranlassen, um dieselben vor Strafen zu bewahren.

In dem gleichen Termin haben sich anzumelden:

5) Die Steuerpflichtigen, welche auf Grund der §§ 30 und 31 des Gesetzes eine Befreiung oder Minderung von der Gewerbsteuer in Anspruch nehmen wollen, unter gleichzeitiger Vorlage der Begründungsurkunden, wobei bemerkt wird, daß Minderungen wegen Arbeitsmangel für jedes Jahr von Neuem nachgesucht werden müssen.

6) Wer es unterläßt, von der Eröffnung oder Erweiterung seines Gewerbes die vorgeschriebene Anzeige zu machen, verfällt nach dem Gesetze neben Nachzahlung der zu wenig entrichteten Steuer in eine Strafe, welche dem Zweifachen eines Jahresbetrages der nachzuzahlenden Steuer gleichkommt. Und wer die Gehilfen, welche er zur Zeit beschäftigt, unter dem wirklichen, oder sein Betriebskapital unter dem mittleren Stand angibt, verfällt, sofern hiernach an Steuer zu wenig entrichtet wurde, nach dem Gesetze neben Nachzahlung der zu wenig entrichteten Steuer in eine dem vierfachen Jahresbetrag derselben gleichkommende Strafe.

b. Bezüglich der Grund- und Häusersteuer.

An den vorgeschriebenen Tagen und Stunden haben persönlich oder durch Bevollmächtigte vor den Schatzungsausschuß und der Großh. Steuerperäquatur zu erscheinen:

1) Diejenigen, welche seit dem 1. August 1874 von ihren Häusern, Hausplätzen, Hofraithen, Gärten, Aeckern und Wiesen an andere verkauft, vertauscht, übergeben oder verschenkt, und Diejenigen, welche seit dieser Zeit dergleichen erkauft, eingetauscht, ererbt oder durch Schenkung übernommen haben. Die Besitzveränderung muß in der Regel durch Urkunden nachgewiesen werden, und ihre Stelle kann nur da, wo die betreffenden Ausfertigungen noch nicht erfolgt sein sollten, ein gleichzeitiges Erscheinen der Parteien und eine übereinstimmende Angabe derselben zu vorliegendem Zwecke ersetzen.

2) Diejenigen, welche von ihren Hofraithen, Gärten, Aeckern ꝛc. in derselben Zeit Abtretungen machten zur Erweiterung alter oder Einrichtung neuer Straßen und Wege, sowie Diejenigen, welche eingegangene Straßen oder Wege oder Theile derselben an sich gebracht haben.

3) Diejenigen, welche seit dem 1. August 1874 Gebäulichkeiten ganz oder zum Theile abgerissen oder neu aufgeführt haben.

c. Bezüglich der Klassensteuer.

Die nach §. 1 des Gesetzes vom 3. Oktober 1820 (Regierungsblatt Seite 127) und der Verordnung vom 8. April 1857 (Regierungsblatt Seite 101) der Klassensteuer unterworfenen

Personen haben, sofern ihre Klassensteuer nicht von der Kasse erhoben wird, aus der sie ihr Einkommen ganz oder theilweise beziehen, eine Klassensteuererklärung in der angeordneten Frist einzureichen und wird auf folgende Bestimmungen aufmerksam gemacht:

1) Neue Steuerklärungen müssen eingereicht werden:
   a. wenn ein bereits in das Steuerregister aufgenommener Klassensteuerpflichtiger einen neuen Wohnsitz bezogen hat, oder, wenn irgend eine Veränderung seines ständigen Einkommens oder endlich, wenn eine den Jahresbetrag von 100 fl. überschreitende Erhöhung seines wandelbaren Einkommens eingetreten ist;
   b. wenn eine Person, die noch nicht in das Steuerregister aufgenommen ist, einen Dienst oder Beruf antritt, in Folge dessen sie nach §. 4 der angeführten Ministerialverordnung fortan der Klassensteuer unterliegt.
2) Wer, indem er zur Einreichung einer Steuererklärung verbunden ist, diese entweder gar nicht, oder mit Verschweigung einzelner Einkommenszweige einreicht, verfällt nach §. 9 des Gesetzes vom 31. Oktober 1820, neben Nachzahlung der hierdurch zu wenig in Ansatz gekommenen Steuer, in eine dem Fünffachen des Jahresbetrags gleichkommende Strafe.

Bezüglich der

Feststellung der Kapitalrentensteuer

wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 29. Juni 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIX.) schließlich Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Steuerpflichtig sind:
   a. Landes- und sonstige Reichsangehörige, wenn sie im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, die Beseitigung der Doppelbesteuerung betreffend, ihren Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogthum haben, mit dem ganzen Betrag ihres nach Artikel 2 des Gesetzes steuerbaren Zinsen- und Rentenbezuges, ohne Rücksicht darauf, ob das gedachte Einkommen von im Inlande, im übrigen Reichsgebiete oder im Auslande angelegten Kapitalien oder von inländischen oder von fremden Bezugsorten herstammt. (Art. 3 des Gesetzes.)
   b. Reichsausländer, welche im Großherzogthum wohnen, insoweit als die Kapitalien in deutschem Reichsgebiete angelegt sind, oder die Bezüge aus letzterem herkommen. (Art. 4 des Gesetzes.)
2) Im laufenden Jahr hat Jeder, welcher nach dem Stande seines Vermögens am 1. Mai d. J. steuerbare Zinsen und Renten zu beziehen und eine gesetzliche Befreiung

von der Kapitalrentensteuer nicht anzusprechen hat, eine Steuererklärung nach Maßgabe des Artikels 17 des Gesetzes abzugeben.

(§. 16 der Vollzugsverordnung vom 30. März 1875.)

3) Die Rentensteuererklärungen sind in der nach Artikel 22 des Gesetzes andurch festgesetzt werdenden Frist vom 1. bis 11. Juni d. J. bei dem Schatzungsrathe abzugeben.

4) Wer eine Steuerrückvergütung in Anspruch nehmen will, hat innerhalb der oben festgesetzten Frist eine den Anspruch auf Steuerrückvergütung begründende Anzeige bei dem Schatzungsrathe einzureichen.

5) Formulare zu den Steuererklärungen sammt einer Anleitung zur Aufstellung derselben werden auf dem Geschäftszimmer des Schatzungsrathes unentgeltlich verabreicht, und wird daselbst auch über Aufstellung der Steuererklärungen auf Ansuchen noch mündliche Belehrung ertheilt.

6) Steuerpflichtige, welche binnen obiger Frist, oder längstens bis zum 31. August d. J. die vorgeschriebene Steuererklärung nicht abgegeben haben, setzen sich einer Strafe aus, welche nach Artikel 27 des Gesetzes, neben der nachzuzahlenden Steuer, in dem achtfachen Betrag dieser Steuer besteht.

Es wird hierbei noch bemerkt, daß die Aufnahms- und Veränderungslisten Ende August geschlossen werden, und jede spätere Anzeige wegen Eigenthumsveränderung, Klagen über zu hohe Anlage ꝛc. bis zum folgenden Ab- und Zuschreiben der Steuer zurückgewiesen wird.

Karlsruhe, im Mai 1875.

Stadtrath und Schatzungsrath.

Karlsruhe. Chr. Fr. Müller'sche Hofbuchdruckerei.